

Dresden, den 12. November 2015

Ausbildungs- und Arbeitsmarktzugang für humanitäre Zuwanderer

Informationen und Kontakt

Integration von Asylbewerbern, Migranten und Flüchtlingen

Andre Kostov

Team 122

Zimmer: 1.050

Telefon: 0351 2885 1074

E-Mail: dresden.migration@arbeitsagentur.de

Andreas Babuke

Team 122

Zimmer: 2.030

Telefon: 0351 2885 1028

Besucheradresse:

Agentur für Arbeit Dresden, Henriette-Heber-Str.6, 01069 Dresden

Postanschrift:

Agentur für Arbeit Dresden, 01213 Dresden

Gliederung

- Hintergrund
- Asylverfahren
- Zugang zum Arbeitsmarkt
- Zugang zur Ausbildung
- Förderung SGB III
- Beschäftigungscheck für Unternehmen
- Wichtige Kontakte
- Zusammenfassung
- Links

Hintergrund

Migration nach Deutschland

- Verschiedene Wege
 - Bürger der EU, EWR, Schweiz (Freizügigkeit)
 - Aussiedler und Rückkehrer
 - Visa (für Arbeit, Studium oder Ausbildung)
 - Anwerbung
 - Familiennachzug
 - Flucht
- In 2015 ca. 800.000+ Asylanträge in Deutschland (+ 300 % zu 2014)
- Davon werden Sachsen ca. 5,1 % (40.000+ Personen) zugewiesen.
- Hauptherkunftsländer in Sachsen: Syrien, Kosovo, Albanien, Afghanistan, Irak, Libyen, Serbien, Marokko, Pakistan, Tunesien

Hintergrund

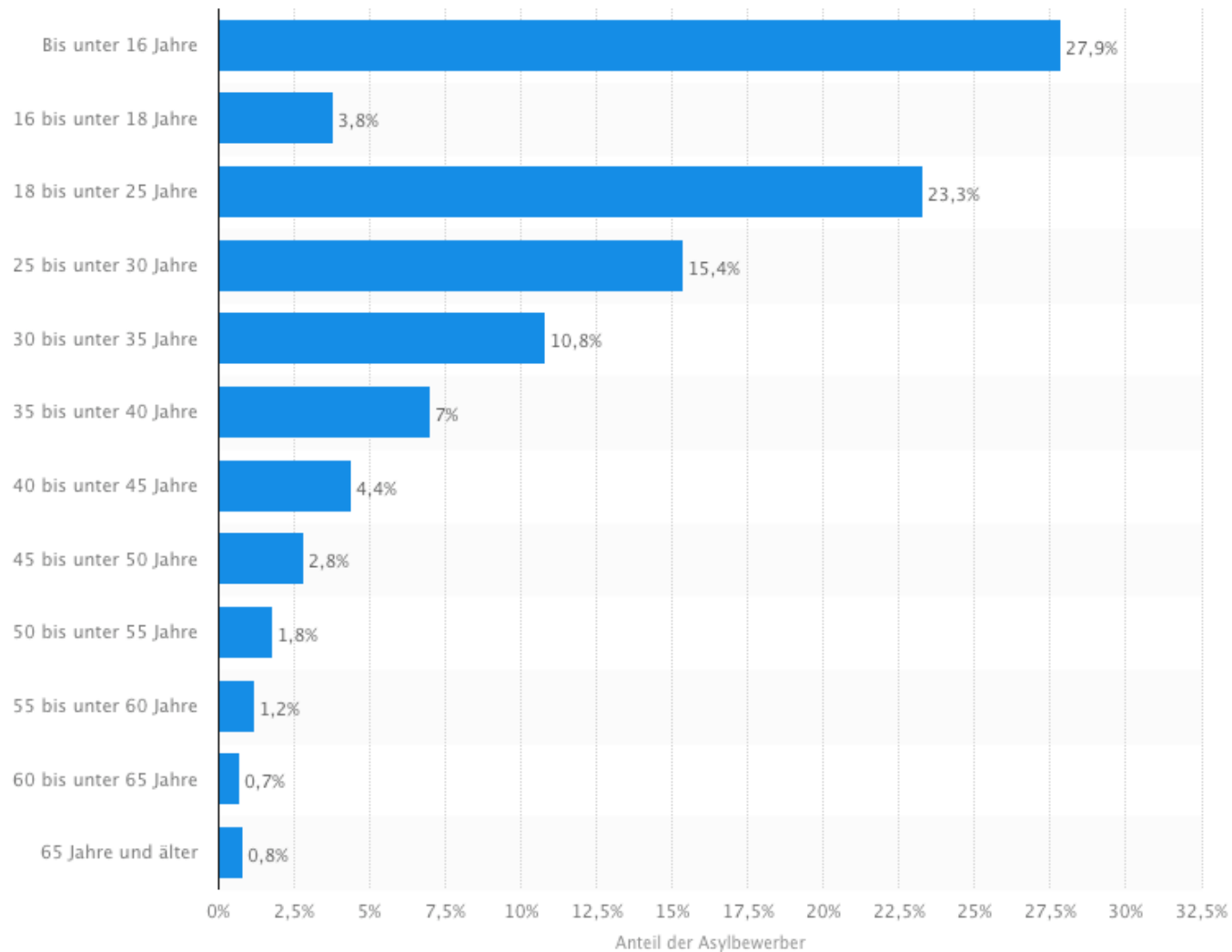
Voraussetzungen und Probleme

- Voraussetzungen für eine erfolgreiche Integration:
 - hohe Bleibewahrscheinlichkeit
 - vorliegende Qualifikationen
 - notwendige Sprachkenntnisse
 - hohe Lernmotivation und Arbeitswille

- Hindernisse einer erfolgreichen Integration:
 - unsicherer und teilweise sehr kurz befristeter Aufenthaltsstatus
 - schlecht organisierte behördenübergreifende Zusammenarbeit
 - oft fehlende oder unzureichende Qualifikationsnachweise
 - multiple Problemlagen (z.B. Traumata, Familiennachzug, prekäre Unterbringung, relative Mittellosigkeit)
 - keine Regelsprachförderung

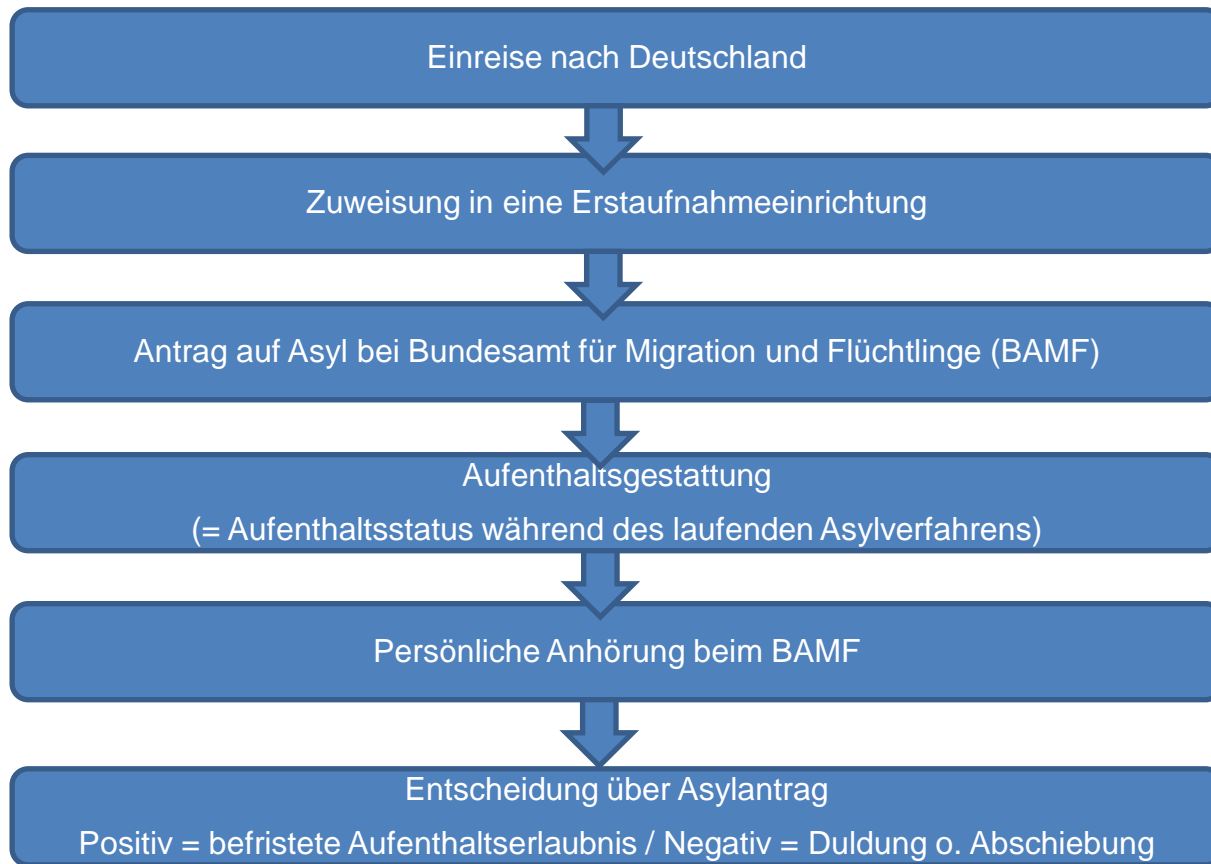
Hintergrund

Altersstruktur der humanitären Zuwanderer 2014



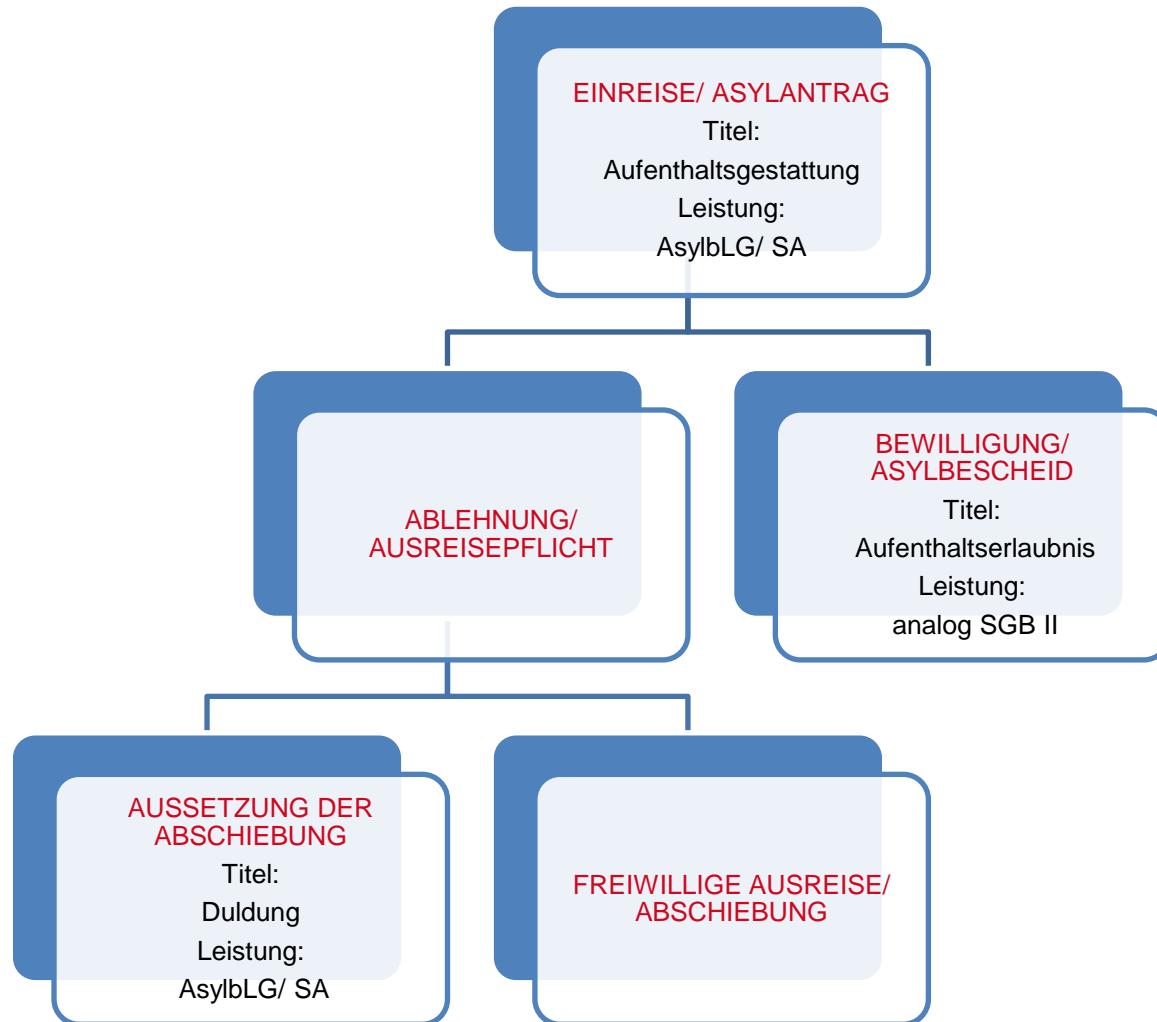
Hintergrund Asylverfahren

Das Asylverfahren in Deutschland



Hintergrund

Titel und Leistungen während des Asylverfahrens



Zugang zum Arbeitsmarkt

3 Monate

- Einreise und Asylantragstellung

15 Monate

- Nachrangiger AM-Zugang

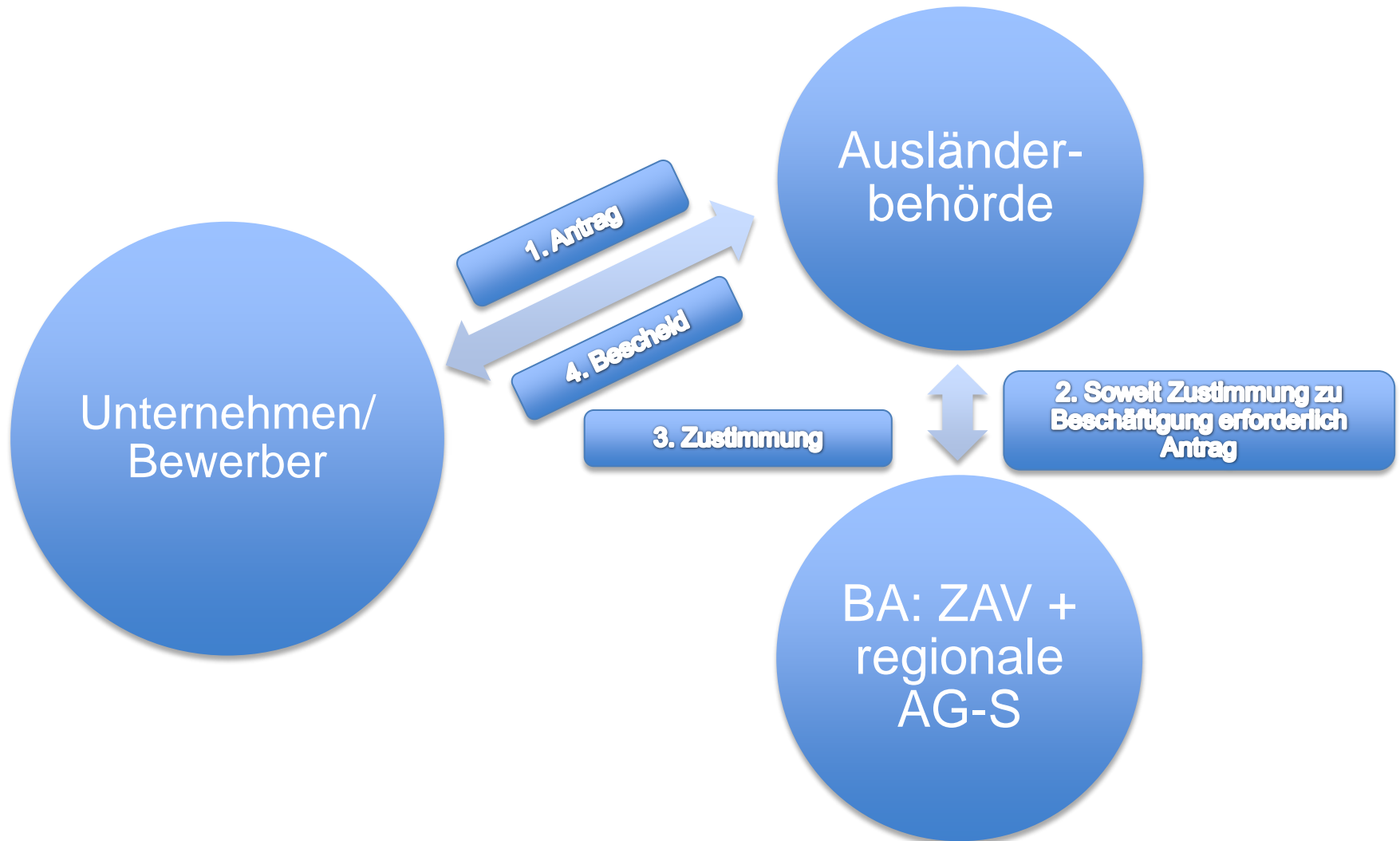
48 Monate

- Gleichrangiger AM-Zugang

- Freier AM-Zugang

Nachrangiger Arbeitsmarktzugang

Genehmigung durch Ausländerbehörde und BA



Zugang zu Praktika und Ausbildung

Aufenthaltsurlaubnis

- **PRAKTIKA / AUSBILDUNG:**
- Zugang ohne Zustimmung der ABH und BA sofort möglich

Aufenthaltsgestattung

- **PRAKTIKA:**
- 1. bis 3. Monat → schulische Kontext
- ab 4. Monat → alle Praktika
- **AUSBILDUNG:**
- 1. bis 3. Monat → schulische Ausbildungen
- Ab 4. Monat alle Ausbildungsarten

Duldung

- **PRAKTIKA:**
- ab 1.Tag alle Praktika möglich
- **AUSBILDUNG:**
- Ab 1.Tag alle Ausbildungsarten sind möglich

NUR MIT ERLAUBNIS DER ABH MÖGLICH

Zugang zum Ausbildungsmarkt

- Für **betriebliche Ausbildungen** und **schulische Ausbildungen** mit betrieblichen Praktika ist eine **Beschäftigungserlaubnis** erforderlich.
- Dies trägt die Ausländerbehörde in die **Nebenbestimmungen** im Ausweis ein.
- Personen mit **Aufenthaltsgestattung**:
 - 1. bis 3. Monat → schulische Ausbildungen sind möglich
 - ab 4. Monat → alle Ausbildungen möglich (ohne Zustimmung der BA)
- Personen mit **Duldung**:
 - ab 1. Tag → alle Ausbildungen sind möglich (ohne Zustimmung der BA)
- **Aufenthaltserlaubnis**:
 - ab AE-Erteilung sind alle Ausbildungen möglich

Zugang zu Praktika, Hospitationen und Freiwilligendiensten

- Für **Praktika** ist auch eine **Beschäftigungserlaubnis** der **Ausländerbehörde** erforderlich.
- **Keiner Zustimmung** der **BA** bedürfen Praktika zu **Weiterbildungszwecken**, z.B. im schulischen Kontext, während des Studiums oder im Rahmen von EU-geförderten Programmen.
- Personen mit **Aufenthaltsgestattung**:
 - 1. bis 3. Monat → nur Praktika im schulischen Kontext
 - ab 4. Monat → Einholen der Praktikumserteilung bei der Ausländerbehörde
- Personen mit **Duldung**:
 - ab 1. Tag → Einholen der Praktikumserteilung bei der Ausländerbehörde
- **Aufenthaltserlaubnis**:
 - ab AE-Erteilung alle Praktika möglich, da uneingeschränkte Arbeitserlaubnis
- **Hospitationen** und **Freiwilligendienste** sind generell **zustimmungsfrei** durch die BA. Die Erlaubnis der Ausländerbehörde sollte eingeholt werden.

Förderung SGB III

Arbeitgeber- und Ausbildungsförderung

- Leistungen an den **Arbeitgeber** (z.B. EQ, EGZ, WeGebAU) sind mit dem **nachrangigen Arbeitsmarktzugang** und den weiteren Voraussetzungen nach **drei Monaten** förderfähig.
- Die **Förderinstrumente BAB, BvB, abH** und **BAföG** können erst angewendet werden, bei
 - **Aufenthaltsgestattung**, wenn die Person mindestens 5 Jahre erwerbstätig in BRD war. Oder wenn ein Elternteil in den letzten sechs Jahren drei Jahre in Deutschland erwerbstätig war.
 - **Duldung** im 1. bis 4. Jahr, wenn mindestens ein Elternteil innerhalb von 6 Jahren mindestens 3 Jahre erwerbstätig war/ist.
 - **Duldung** nach 4 Jahren, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt wurde.
 - **Aufenthaltserlaubnis** (nur SGB III-betreffenden), wenn die Person mindestens 5 Jahre erwerbstätig in BRD war.
 - **Aufenthaltserlaubnis** (alle SGB II-betreffenden), ab Erteilung der AE.

Ausblick Ausbildungsförderung ab 01.01.2016

Aufenthaltsgestattung - UNVERÄNDERT -

- Wenn die Person mindestens fünf Jahre erwerbstätig in BRD war.
- Wenn ein Elternteil in den letzten sechs Jahren drei Jahre in Deutschland erwerbstätig war.

Duldung

nach § 60 AufenthG

- NEU nach 15 Monaten
Voraufenthalt -

- Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III
- Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III
- ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB II

Aufenthaltsurlaubnis

nach §§ 22; 23 Abs.1,2,4; 23a

§§ 25 Abs.1,2; 25a,b; 28; 30; 32-34

§§ 37; 38 Abs. 1 Nr.2; 104a

- NEU nach 15 Monaten
Voraufenthalt (SGB III) -

- Berufsausbildungsbeihilfe nach § 56 SGB III
- Assistierte Ausbildung nach § 130 SGB III
- ausbildungsbegleitende Hilfen nach § 75 SGB II

Gesetzeslage

Residenzpflicht

- Für **Asylbewerber** und **Geduldete** gilt die **Residenzpflicht** („Wohnsitzauflage“) für die ersten drei Monaten des Aufenthalts.
- Die Personen können sich dann **frei** im Bundesgebiet **bewegen**, d.h. auch zur Arbeits- oder Ausbildungsaufnahme bzw. Stellensuche.
- Allerdings wird für Asylbewerber und Geduldete, deren Lebensunterhalt nicht gesichert ist, der **Wohnsitz festgelegt**, an dem Sozialleistungen erbracht werden.

Beschäftigungscheck für Unternehmen

1. Welche Staatsangehörigkeit hat der Bewerber?
2. Wie alt ist der Bewerber?
3. Seit wann ist der Bewerber in Deutschland bzw. wann hat der seinen Antrag auf Asyl gestellt?
4. Besteht ein aktuelles Aufenthaltsrecht für die BRD? (Aufenthaltserlaubnis, Gestattung, Duldung)
5. Über welche Qualifikationen verfügt der Bewerber? Gibt es dafür Nachweise? Ist eine Anerkennung notwendig?
6. Ab wann soll welche Tätigkeit für wie lange ausgeführt werden?
7. Weist der Fall eventuell Besonderheiten auf?

Wichtige Kontakte I

- Der örtliche Arbeitgeber-Service der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters
- Die Landesnetzwerke des bundesweiten Förderprogramms „Integration durch Qualifizierung (IQ)“
 - Informations- und Beratungsstelle Arbeitsmarkt Sachsen (IBAS): Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung
 - 0351 43 7070 40, anerkennung@exis.de
- Die Netzwerke des ESF-Bundesprogramms „Integration von Asylsuchenden und Flüchtlnigen (IvAF)“
 - Sächsischer Flüchtlingsrat: Beratung zu Ausbildung, Beruf und Arbeitsmarktzugang – RESQUE PLUS / Continued
 - 0351 309 901 02, bildung-arbeit@saechsischer-fluechtlingsrat.de

Wichtige Kontakte II

- Ausländerbehörde Dresden – SG Ausreise- und Asylangelegenheiten
 - Beantragung der Beschäftigungserlaubnis
 - Information zu Arbeitsmarktzugang, Verfahrensstand, ...
 - Theaterstraße 15, 01139 Dresden
 - Tel: 0351 488 6456 / 6458
 - Fax: 0351 488 6493
 - auslaenderbehoerde@dresden.de
- Berufsvorbereitungsklassen mit DaZ (Deutsch als Zweitsprache) an Berufsschulzentren und anderen Schulen (v.a. VHS)

Zusammenfassung

- Der Zuwachs an jungen Menschen mit Migrationshintergrund ist eine große Herausforderung mit vielschichtigen Hindernissen für alle beteiligten Partner. Die Migration ist aber auch eine riesige Chance für unsere Gesellschaft und als solche eine gesamtgesellschaftliche Anstrengung.
- Durch die Nutzung aller zur Verfügung stehenden Förderinstrumente und Qualifizierungsmaßnahmen muss eine logische Förderkette konstruiert werden, um eine **Integration durch Bildung** zu ermöglichen.

Links

- Flyer für Arbeitgeber:
<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjcz/~edisp/l6019022dstbai771709.pdf>
- Merkblatt Praktika:
<https://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mjcz/~edisp/l6019022dstbai772426.pdf>
- Positivliste:
<http://www.arbeitsagentur.de/web/wcm/idc/groups/public/documents/webdatei/mdaw/mta4/~edisp/l6019022dstbai447048.pdf>
- Mangelberufe: <http://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Arbeitsmarktberichte/Fachkraeftebedarf-Stellen/Fachkraefte/BA-FK-Engpassanalyse-2013-12.pdf>
- Antrag zur Ausübung einer Beschäftigung:
http://www.dresden.de/media/pdf/einwohner/Antrag_Ausuebung_Beschaeftigung.pdf
- Liste der Integrationskursträger:
<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Integrationskurse/Kurstraeger/ListeKurstraeger/liste-der-zugelassenen-kurstraeger-pdf.pdf>